

- 
50. *Verordnung der Landesregierung vom 29. Mai 2001 über das Ausmaß der Verwaltungsabgaben in den Angelegenheiten der Landesverwaltung und über die Art ihrer Einhebung bei den Landesbehörden (Landes-Verwaltungsabgabenverordnung 2001 – LVAV)*
51. *Verordnung der Landesregierung vom 29. Mai 2001 über das Ausmaß der Verwaltungsabgaben in den Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinden und über die Art ihrer Einhebung (Gemeinde-Verwaltungsabgabenverordnung 2001 – GVAV)*
52. *Verordnung des Landeshauptmannes vom 29. Mai 2001, mit der die Verordnung über die Geschäftseinteilung des Amtes der Tiroler Landesregierung geändert wird*
- 

## **50. Verordnung der Landesregierung vom 29. Mai 2001 über das Ausmaß der Verwaltungsabgaben in den Angelegenheiten der Landesverwaltung und über die Art ihrer Einhebung bei den Landesbehörden (Landes-Verwaltungsabgabenverordnung 2001 – LVAV)**

Aufgrund des § 2 des Tiroler Verwaltungsabgabengesetzes, LGBL. Nr. 24/1968, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL. Nr. 10/2001, wird verordnet:

### § 1

#### **Ausmaß der Landesverwaltungsabgaben**

(1) Für das Ausmaß der nach dem Tiroler Verwaltungsabgabengesetz in den Angelegenheiten der Landesverwaltung zu entrichtenden Landesverwaltungsabgaben ist der angeschlossene, einen Bestandteil dieser Verordnung bildende Tarif (Anlage) maßgebend.

(2) Eine im Allgemeinen Teil des Tarifes vorgesehene Landesverwaltungsabgabe ist nur dann zu entrichten, wenn keine Tarifpost des Besonderen Teiles Anwendung findet.

(3) Werden mehrere Berechtigungen, die selbständig ausgeübt werden können, mit einem Bescheid verliehen, so ist die Landesverwaltungsabgabe für jede dieser Berechtigungen zu entrichten.

(4) Würde auf Antrag einer Gemeinde die Besorgung einzelner Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches aus dem Bereich der Landesvollziehung durch Verordnung der Landesregierung auf eine Landesbehörde übertragen, so hat die Landesbehörde den in der Gemeinde-Verwaltungsabgabenverordnung 2001, LGBL. Nr. 51, in der jeweils geltenden Fassung festgesetzten Tarif anzuwenden.

### § 2

#### **Art der Einhebung der Landesverwaltungsabgaben**

(1) Landesverwaltungsabgaben sind durch Barzahlung oder durch Post- oder Banküberweisung zu entrichten.

(2) Landesverwaltungsabgaben können weiters mit Euro-Scheckkarte mit Bankomatfunktion oder mit Kreditkarte entrichtet werden, sofern die Behörde über die dafür erforderlichen technisch-organisatorischen Voraussetzungen verfügt. Die Möglichkeit der Entrichtung der Landesverwaltungsabgaben auf diese Weise ist durch Anschlag im Amtsgebäude an gut sichtbarer Stelle bekannt zu machen.

(3) Der Nachweis über die Einzahlung des Abgabebetrages (Kassenbeleg, Durchschrift des buchhalterischen Empfangsauftrages und dergleichen) ist zum Akt zu nehmen. Im Falle der Entrichtung der Landesverwaltungsabgaben durch Barzahlung, mit Euro-Scheckkarte mit Bankomatfunktion oder mit Kreditkarte ist der Partei ein Beleg über die erfolgte Einzahlung auszuhandigen.

### § 3

#### **In-Kraft-Treten**

(1) Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft, soweit im Abs. 3 nichts anderes bestimmt ist.

(2) Gleichzeitig tritt die Landes-Verwaltungsabgabenverordnung 1996, LGBL. Nr. 23, zuletzt geändert durch die Verordnung LGBL. Nr. 24/2000, außer Kraft.

(3) Mit 1. Jänner 2002 treten in der Anlage zu § 1 Abs. 1 die angeführten Eurobeträge an die Stelle der Schillingbeträge.

Der Landeshauptmann:

**Weingartner**

Der Landesamtsdirektor:

**Arnold**

### *Anlage zu § 1 Abs. 1*

## **Tarif über das Ausmaß der Landesverwaltungsabgaben**

### **ALLGEMEINER TEIL**

1. Bescheide, durch die auf Ansuchen der Partei eine Berechtigung verliehen oder eine Bewilligung erteilt wird ..... S 200,- (15 Euro)
2. Sonstige Bescheide oder Amtshandlungen, die wesentlich im Privatinteresse der Partei liegen ..... S 200,- (15 Euro)
3. Ausstellung von Bescheinigungen, Legitimationen, Zeugnissen und sonstigen Bestätigungen mit Ausnahme von einfachen kanzleimäßigen Übernahmebestätigungen sowie die Durchführung von Beglaubigungen, sofern die Amtshandlung wesentlich im Privatinteresse der Partei gelegen ist ... S 70,- (5 Euro)
4. Aufnahme von Niederschriften über mündliche, wesentlich im Privatinteresse der Partei liegende Anbringen, je Bogen der Niederschrift ..... S 70,- (5 Euro)
5. Herstellung von Abschriften, Zweit- und dergleichen, wenn sie von der Behörde ausgestellt werden, sofern die Amtshandlung wesentlich im Privatinteresse der Partei gelegen ist, je Seite ..... S 70,- (5 Euro)

### **BESONDERER TEIL**

#### **I. Staatsbürgerschaft**

(Staatsbürgerschaftsgesetz 1985, BGBl. Nr. 311, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 124/1998)

6. Erlassung eines Feststellungsbescheides über den Erwerb der Staatsbürgerschaft durch Erklärung (§ 25 Abs. 2 Z. 1) ..... S 2.200,- (160 Euro)
7. Erlassung eines Feststellungsbescheides über den Erwerb der Staatsbürgerschaft durch Erklärung (§ 25 Abs. 2 Z. 2) ..... S 1.100,- (80 Euro)
8. Verleihung der Staatsbürgerschaft
  - a) bei Rechtsanspruch auf Verleihung
    1. nach den §§ 11a, 13 und 14 . S 5.000,- (360 Euro)
    2. nach § 12 ..... S 3.500,- (255 Euro)
  - b) ohne Rechtsanspruch auf Verleihung (§ 10) ..... S 5.000,- (360 Euro)
9. Erstreckung der Verleihung der Staatsbürgerschaft auf den Ehegatten (§ 16) ..... S 2.200,- (160 Euro)
10. Bewilligung der Beibehaltung der Staatsbürgerschaft (§ 28) ..... S 4.500,- (330 Euro)

11. Ausstellung einer Bestätigung über das Ausscheiden aus dem Staatsverband im Falle des Erwerbes einer fremden Staatsangehörigkeit (§ 30) ..... S 1.500,- (110 Euro)

12. Erlassung eines Feststellungsbescheides in Angelegenheiten der Staatsbürgerschaft auf Antrag (§ 42 Abs. 1) ..... S 2.200,- (160 Euro)

13. Ausstellung einer Bestätigung in Angelegenheiten der Staatsbürgerschaft auf Antrag (§ 43 Abs. 1) ..... S 110,- (8 Euro)

14. Ausstellung eines Staatsbürgerschaftsnachweises (§ 44 Abs. 1) ..... S 150,- (11 Euro)

15. Zusicherung der Verleihung der Staatsbürgerschaft (§ 20) ..... S 550,- (40 Euro)

## II. Veranstaltungswesen

(Tiroler Veranstaltungsgesetz 1982, LGBL. Nr. 59, in der Fassung des Gesetzes LGBL. Nr. 3/1993)

16. Bewilligung von Theatervorstellungen:  
a) von regelmäßigen Vorstellungen mit fester Betriebsanlage (§ 3 Abs. 1 lit. b und § 4 Abs. 1 lit. a)

1. bei einem Fassungsraum bis 200 Personen ..... S 3.000,- (220 Euro)

2. sonst ..... S 3.500,- (255 Euro)

b) von fallweisen Vorstellungen (§ 3 Abs. 1 lit. b und § 4 Abs. 1 lit. b) ..... S 700,- (50 Euro)

c) von im Umherziehen betriebenen Vorstellungen (§ 3 Abs. 1 lit. b und § 4 Abs. 1 lit. c) ..... S 2.500,- (180 Euro)

17. Bewilligung von Kabarettvorstellungen:

a) von regelmäßigen Vorstellungen mit fester Betriebsanlage (§ 3 Abs. 1 lit. a und § 4 Abs. 1 lit. a)

1. mit einem Fassungsraum bis 200 Personen ..... S 3.000,- (220 Euro)

2. sonst ..... S 3.500,- (255 Euro)

b) von fallweisen Vorstellungen (§ 3 Abs. 1 lit. a und § 4 Abs. 1 lit. b) ..... S 700,- (50 Euro)

c) von im Umherziehen betriebenen Vorstellungen (§ 3 Abs. 1 lit. a und § 4 Abs. 1 lit. c) ..... S 2.500,- (180 Euro)

18. Bewilligung von Zirkusvorstellungen (§ 3 Abs. 1):

a) bei einem Fassungsraum bis 2000 Personen ..... S 3.000,- (220 Euro)

b) sonst ..... S 3.500,- (255 Euro)

19. Bewilligung von Varieté- oder Revuevorstellungen:  
a) von regelmäßigen Veranstaltungen mit fester Betriebsanlage (§ 3 Abs. 1 lit. a und § 4 Abs. 1 lit. a) ..... S 4.500,- (330 Euro)

b) von fallweisen Veranstaltungen (§ 3 Abs. 1 lit. a und § 4 Abs. 1 lit. b) ..... S 900,- (65 Euro)

c) von im Umherziehen betriebenen Veranstaltungen (§ 3 Abs. 1 lit. a und § 4 Abs. 1 lit. c) ..... S 4.000,- (290 Euro)

20. Bewilligung von sonstigen, nicht unter die Tarifposten 18 bis 21 fallenden Veranstaltungen:

a) von regelmäßigen Veranstaltungen mit fester Betriebsanlage (§ 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 lit. a) ..... S 2.000,- (145 Euro)

b) von fallweisen Veranstaltungen (§ 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 lit. b) ..... S 700,- (50 Euro)

c) von im Umherziehen betriebenen Veranstaltungen (§ 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 lit. c) ..... S 1.500,- (110 Euro)

21. Bewilligung für die Aufstellung und den Betrieb von Spielapparaten (§ 3 Abs. 2) ..... S 700,- (50 Euro)

22. Genehmigung der Ausübung einer Berechtigung durch einen Geschäftsführer oder Pächter (§ 10 Abs. 1) ..... S 340,- (25 Euro)

23. Ausstellung einer Bescheinigung über die Anmeldung einer Veranstaltung (§ 13 Abs. 3) ..... S 550,- (40 Euro)

## III. Lichtspielwesen

(Tiroler Lichtspielgesetz, LGBL. Nr. 5/1986)

24. Bewilligung:

a) zur regelmäßigen Vorführung von Filmen in einer ortsfesten Betriebsanlage (§ 3 Abs. 2 lit. a)

1. bei einem Fassungsraum bis 200 Personen ..... S 3.500,- (255 Euro)

2. sonst ..... S 4.500,- (330 Euro)

b) zur regelmäßigen Vorführung von Filmen im Umherziehen (§ 3 Abs. 2 lit. b) ..... S 3.000,- (220 Euro)

c) zur fallweisen Vorführung von Filmen (§ 3 Abs. 2 lit. c) ..... S 700,- (50 Euro)

25. Genehmigung der Fristverlängerung für die Aufnahme des Betriebes (§ 8 Abs. 5) oder der Unterbrechung des Betriebes (§ 19 Abs. 7) ..... S 400,- (30 Euro)

26. Genehmigung der Bestellung eines Geschäftsführers oder der Übertragung der Ausübung der Berechtigung auf einen Pächter (§ 9 Abs. 5) ..... S 340,- (25 Euro)

27. Erteilung der Errichtungsbewilligung (§ 15) bzw. der Betriebsbewilligung (§ 16) ..... S 400,- (30 Euro)

#### IV. Leichen- und Bestattungswesen

(Gemeindesanitätsdienstgesetz, LGBL. Nr. 33/1952, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL. Nr. 26/1997)

28. Bewilligung zur Beisetzung von Leichen oder Leichenteilen oder von Aschenurnen außerhalb eines Friedhofes (§ 33 Abs. 2) ..... S 1.500,- (110 Euro)

29. Bewilligung zur Überführung einer Leiche (§§ 42 und 43):

a) bei Ausstellung eines Leichenpassierscheines ..... S 200,- (15 Euro)

b) bei Ausstellung eines Leichenpasses  
1. wenn der Zielort der Überführung nicht der ehemalige Hauptwohnsitz des Verstorbenen ist ..... S 420,- (30 Euro)

2. wenn der Zielort der Überführung der ehemalige Hauptwohnsitz des Verstorbenen ist ..... S 280,- (20 Euro)

30. Bewilligung zur Ausgrabung von Leichen oder Leichenresten (§ 42 Abs. 3) ..... S 700,- (50 Euro)

#### V. Angelegenheiten der Krankenanstalten

(Tiroler Krankenanstaltengesetz, LGBL. Nr. 5/1958, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL. Nr. 85/1998)

31. Bewilligung zur Errichtung einer Krankenanstalt (§ 3 Abs. 1) oder zur wesentlichen Änderung einer Krankenanstalt durch Verlegung, räumliche Erweiterung oder Schaffung neuer Organisationseinheiten (§ 5 Abs. 2):

a) bis zu 100 m<sup>2</sup> Gesamtfläche ..... S 700,- (50 Euro)

b) bis zu 400 m<sup>2</sup> Gesamtfläche S 1.500,- (110 Euro)

c) über 400 m<sup>2</sup> Gesamtfläche .. S 3.000,- (220 Euro)

32. Bewilligung zu sonstigen wesentlichen Änderungen einer Krankenanstalt (§ 5 Abs. 2) ..... S 500,- (35 Euro)

33. Bewilligung zum Betrieb einer Krankenanstalt (§ 4 Abs. 1) aufgrund einer Errichtungsbewilligung  
a) im Sinne der Tarifpost 31:

jeweils die in Tarifpost 31 vorgesehenen Ansätze

b) im Sinne der Tarifpost 32:  
der Ansatz nach Tarifpost 32

34. Feststellung des Bedarfes für eine Krankenanstalt (§ 3a Abs. 7) ..... S 1.000,- (72 Euro)

35. Bewilligung zur Verpachtung, Übertragung oder Änderung der Bezeichnung einer Krankenanstalt (§ 6) ..... S 500,- (35 Euro)

#### VI. Jagdangelegenheiten

(Tiroler Jagdgesetz 1983, LGBL. Nr. 60, in der Fassung des Gesetzes LGBL. Nr. 68/1993)

36. Feststellung eines Eigenjagdgebietes (§ 5) je Hektar land- oder forstwirtschaftlich nutzbarer Fläche ..... S 10,- (0,70 Euro)  
höchstens jedoch ..... S 15.000,- (1.100 Euro)

37. Feststellung eines Genossenschaftsjagdgebietes (§ 6 Abs. 1) je Hektar land- oder forstwirtschaftlich nutzbarer Fläche ..... S 10,- (0,70 Euro)  
höchstens jedoch ..... S 15.000,- (1.100 Euro)

38. Bewilligung der Zerlegung eines Genossenschaftsjagdgebietes (§ 6 Abs. 2) S 11.000,- (800 Euro)

39. Bewilligung der Errichtung, Erweiterung oder wesentlichen Änderung eines Geheges (§ 7 Abs. 2)  
a) bis zu einem Hektar ..... S 1.380,- (100 Euro)  
b) über einem Hektar ..... S 4.150,- (300 Euro)

40. Bewilligung einer Angliederung (§ 8 Abs. 2) ..... S 1.380,- (100 Euro)

41. Verkürzung oder Begradigung von Jagdgebietsgrenzen (§ 8 Abs. 3) ..... S 1.380,- (100 Euro)

42. Bewilligung der Verpachtung einer Genossenschaftsjagd aus freier Hand (§ 25 Abs. 1) ..... S 750,- (55 Euro)

43. Ausstellung einer Tiroler Jagdkarte (§ 27 Abs. 2) ..... S 550,- (40 Euro)

44. Gestattung einer Ausnahme von der Verpflichtung zur Bestellung eines Berufsjägers (§ 31 Abs. 3) ..... S 4.150,- (300 Euro)

45. Ausnahmegewilligungen nach § 40 Abs. 2:  
a) für Nachtabschüsse (lit. a) ..... S 420,- (30 Euro)  
b) vom Verbot des Haltens und Errichtens eines Futterplatzes (lit. b erster Satz) ..... S 1.380,- (100 Euro)

c) vom Verbot, dem Schalen- und Federwild während der Nachtzeit nachzustellen, künstliche Lichtquellen und Narkosegewehre zu verwenden, sofern dies im Interesse der Wildforschung oder zum Zweck des Aussetzens von Wild erfolgt (lit. b zweiter Satz) ..... S 420,- (30 Euro)

46. Ausnahmen vom Verbot des Haltens und Beförderns ganzjährig geschonter Greifvögel zum Zweck der Ausübung der Beizjagd (§ 42 Abs. 3) ..... S 900,- (65 Euro)

47. Sperre von Grundflächen in der Umgebung von Futterplätzen (§ 45 Abs. 1) ..... S 2.200,- (160 Euro)

48. Bewilligung zur Aussetzung nicht heimischer Tierarten (§ 53 Abs. 1) ..... S 2.400,- (175 Euro)

### VII. Fischereiangelegenheiten

(Tiroler Fischereigesetz, LGBL Nr. 16/1993)

49. Festlegung, Teilung und Zusammenlegung von Eigenrevieren (§ 5 Abs. 1 und 2) ..... S 1.170,- (85 Euro)

50. Festlegung und Grenzänderung von Gemeinschaftsrevieren, Einbeziehung in Gemeinschaftsreviere (§ 6 Abs. 1, 2 und 4) ..... S 1.170,- (85 Euro)

51. Zuweisung von Fischwässern (§ 8 Abs. 1) ..... S 900,- (65 Euro)

52. Bewilligung der Selbstbewirtschaftung (§ 13 Abs. 2) ..... S 1.170,- (85 Euro)

53. Verleihung des Berufsfischerpatentes (§ 16 Abs. 2) ..... S 1.170,- (85 Euro)

54. Bewilligung zur Entnahme von Nahrung für Wassertiere (§ 19 Abs. 2) ..... S 900,- (65 Euro)

55. Bewilligung zur Aussetzung von Wassertieren (§ 21 Abs. 1) ..... S 900,- (65 Euro)

56. Ausstellung von Fischereikarten (Namens- oder Gastkarten, § 27) .... S 550,- (40 Euro)

57. Bewilligung zur Entnahme von Wassertieren unter dem Mindestmaß oder während der Schonzeit (§ 30 Abs. 3) ..... S 900,- (65 Euro)

58. Bewilligung zur Verwendung verbotener Fangvorrichtungen (§ 31 Abs. 6) .... S 900,- (65 Euro)

59. Bewilligung eines Fisch- oder Krebszuchtbetriebes oder eines Angelteiches (§§ 37 Abs. 2, 38 Abs. 2) ..... S 1.170,- (85 Euro)

60. Bewilligung eines Netzgeheges (§ 40 Abs. 2) ..... S 900,- (65 Euro)

61. Festlegung eines Aufzuchtgewässers, Ausnahmegewilligung vom Verbot der Angelfischerei in Aufzuchtgewässern (§ 41 Abs. 2 und 4) ..... S 900,- (65 Euro)

### VIII. Naturschutzangelegenheiten

(Tiroler Naturschutzgesetz 1997, LGBL Nr. 33, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL Nr. 14/2001)

62. Bewilligung nach § 27 Abs. 1 lit. a oder Abs. 2 Z. 1 ..... S 3.000,- (220 Euro)

63. Bewilligung nach § 27 Abs. 1 lit. b oder Abs. 2 Z. 2 ..... S 12.000,- (870 Euro)

64. Bewilligung nach § 27 Abs. 3 ..... S 12.000,- (870 Euro)

65. a) Bewilligung nach Verordnungen, die nach § 46 Abs. 1 als Gesetz in Geltung stehen, und bei denen das Vorhaben, für das die Bewilligung beantragt wird, die Interessen des Naturschutzes nicht beeinträchtigt ..... S 3.000,- (220 Euro)

b) Bewilligung nach Verordnungen, die nach § 46 Abs. 1 als Gesetz in Geltung stehen, und bei denen andere öffentliche Interessen an der Erteilung der Bewilligung die Interessen des Naturschutzes überwiegen ..... S 12.000,- (870 Euro)

66. Bewilligung nach § 15 Abs. 1 ..... S 3.000,- (220 Euro)

67. Schriftliche Zustimmung mit Bescheid nach § 15a Abs. 4 ..... S 3.000,- (220 Euro)

### IX. Verkehrswesen

(Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. Nr. 159, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 142/2000)

68. Ausstellung eines Ausweises für dauernd stark gehbehinderte Personen (§ 29b Abs. 4) ..... frei

69. Bewilligung zur Benützung von Straßen mit einem Fahrzeug oder einer Ladung mit größeren als den zulässigen Maßen und Gewichten (§ 45 Abs. 1):

a) für eine einmalige Fahrt einschließlich der Rückfahrt ..... S 550,- (40 Euro)

b) für mehrmalige Fahrten bis zu einem Monat ..... S 1.800,- (130 Euro)

c) für eine Dauerbewilligung ..... S 7.500,- (550 Euro)

70. Bewilligung von Ausnahmen von Geboten oder Verboten, die für die Benützung der Straßen gelten (§ 45 Abs. 2):

- a) soweit es sich um Ausnahmen vom Fahrverbot für Lastkraftfahrzeuge handelt (§ 42),
  1. für eine einmalige Fahrt einschließlich der Rückfahrt ..... S 700,- (50 Euro)
  2. für mehrmalige Fahrten bis zu einem Monat ..... S 2.000,- (145 Euro)
  3. für eine Dauerbewilligung .. S 7.500,- (550 Euro)
  4. hinsichtlich Fahrten für humanitäre Zwecke ..... frei
- b) soweit es sich um andere Bewilligungen handelt,
  1. für eine einmalige Ausnahme .. S 550,- (40 Euro)
  2. für eine Dauerbewilligung .. S 2.000,- (145 Euro)
  3. bei Erteilung einer derartigen Ausnahmegewilligung im Hinblick auf eine schwere Körperbehinderung der begünstigten Person jedoch
    - a) für eine einmalige Ausnahme ..... S 30,- (2 Euro)
    - b) für eine Dauerbewilligung ..... S 130,- (9 Euro)
    4. hinsichtlich Fahrten für humanitäre Zwecke ...frei

71. Bewilligung von Ausnahmen von Verkehrsbeschränkungen und Verkehrsverboten zum Schutz der Bevölkerung oder der Umwelt oder aus anderen wichtigen Gründen (§ 45 Abs. 2a)

- a) für eine einmalige Ausnahme ... S 700,- (50 Euro)
- b) für eine Bewilligung für die Dauer von höchstens sechs Monaten ..... S 1.380,- (100 Euro)
- c) hinsichtlich Fahrten für humanitäre Zwecke...frei

72. Bewilligung für ein zeitlich uneingeschränktes oder für ein auf das notwendige zeitliche Ausmaß eingeschränktes Parken in nahegelegenen Kurzparkzonen (§ 45 Abs. 4 und 4a)

- a) bis zur Dauer einer Woche ..... S 140,- (10 Euro)
- b) bis zur Dauer eines Monats .... S 280,- (20 Euro)
- c) bis zur Dauer von höchstens zwei Jahren ..... S 830,- (60 Euro)

73. Bewilligung für die Ladetätigkeit auf Straßenstellen, wo das Halten verboten ist (§ 62 Abs. 4):

- a) für eine einmalige Ausnahme ... S 220,- (15 Euro)
- b) für eine Dauerbewilligung ... S 2.070,- (150 Euro)

74. Bewilligung einer sportlichen Veranstaltung auf Straßen (§ 64),

- a) wenn zur Erteilung der Bewilligung die Bezirksverwaltungsbehörde oder die Bundespolizeibehörde oder die Gemeinde im übertragenen Wirkungsbereich zuständig ist,
  1. für Motorfahrrad-, Motorrad- oder Autorennenveranstaltungen ..... S 2.760,- (200 Euro)

2. für Radfahr- oder sonstige Sportveranstaltungen ..... S 700,- (50 Euro)
  - b) wenn zur Erteilung der Bewilligung die Landesregierung zuständig ist,
    1. für Motorfahrrad-, Motorrad- oder Autorennenveranstaltungen ..... S 7.500,- (550 Euro)
    2. für Radfahr- oder sonstige Sportveranstaltungen ..... S 1.380,- (100 Euro)

75. Bewilligung zum Lenken eines Fahrrades ohne Ablegung einer Fahrradprüfung (§ 65 Abs. 2) ..... S 280,- (20 Euro)

76. Bewilligung für das Mitführen von mehr als einer Person auf einem Fahrrad (§ 65 Abs. 3) ..... S 280,- (20 Euro)

77. Bewilligung zum Befahren einer Fußgängerzone (§ 76 a Abs. 1):

- a) für eine einmalige Ausnahme ... S 220,- (15 Euro)
- b) für eine Dauerbewilligung ... S 2.070,- (150 Euro)

78. Bewilligung zur Benützung von Straßen zu verkehrsfremden Zwecken (§ 82):

- a) Aufstellung von Selbstverkaufseinrichtungen für Zeitungen ..... S 220,- (15 Euro)
- b) Aufstellung von anderen Verkaufseinrichtungen je m<sup>2</sup> der in Anspruch genommenen Fläche ..... S 280,- (20 Euro) höchstens jedoch ..... S 7.500,- (550 Euro)
- c) Ablagerung von Baumaterial und Bauschutt sowie Aufstellung von Gerüsten
  - aa) in Gebieten mit geschlossener Bauweise je m<sup>2</sup> der in Anspruch genommenen Fläche und Monat ..... S 40,- (3 Euro) höchstens jedoch ..... S 7.500,- (550 Euro)
  - bb) in Gebieten mit offener Bauweise je m<sup>2</sup> der in Anspruch genommenen Fläche und Monat ..... S 30,- (2 Euro) höchstens jedoch ..... S 7.500,- (550 Euro)
  - d) für sonstige Zwecke ..... S 1.380,- (100 Euro)

79. Bewilligung von Ausnahmen vom Verbot des Anbringens von Werbeeinrichtungen und Ankündigungen an Straßen außerhalb von Straßengrund (§ 84 Abs. 3) je angefangenen m<sup>2</sup> Werbe- oder Ankündigungsfläche ..... S 1.380,- (100 Euro) höchstens jedoch ..... S 7.500,- (550 Euro)

80. Bewilligung zur Vornahme von Arbeiten auf oder neben der Straße (§ 90 Abs. 1):

- a) bis zur Dauer einer Woche ..... S 700,- (50 Euro)

- b) bis zur Dauer  
eines Monats ..... S 1.380,- (100 Euro)  
c) darüber ..... S 2.760,- (200 Euro)

81. Bewilligung zum Ablagern  
von Schnee von Häusern oder Grundstücken  
auf der Straße (§ 93 Abs. 6) ..... S 280,- (20 Euro)

### X. Grundverkehr

(Tiroler Grundverkehrsgesetz 1996,  
LGBL. Nr. 61, zuletzt geändert durch  
das Gesetz LGBL. Nr. 75/1999)

82. Erteilung einer Bieterbewilligung  
(§ 20 Abs. 3) ..... S 200,- (15 Euro)

83. Genehmigung der Grundverkehrs-  
behörde nach § 25 Abs. 1 (einschließlich  
Rechtskraftbestätigung) ..... S 620,- (45 Euro)

84. a) Feststellung einer  
Ausnahme von der Genehmigungs-  
pflicht nach § 24 Abs. 1 ..... S 280,- (20 Euro)

b) Feststellung, ob ein Grundstück  
ein land- oder forstwirtschaftliches Grund-  
stück oder ein Baugrundstück ist  
(§ 24 Abs. 4) ..... S 420,- (30 Euro)  
(jeweils einschließlich Rechtskraftbestätigung)

85. Bestätigung  
nach § 25a Abs. 1 oder 2 ..... S 200,- (15 Euro)

### XI. Höferecht

(Tiroler Höfegesetz,  
LGBL. Nr. 47/1900, zuletzt geändert  
durch das Gesetz LGBL. Nr. 35/1970)

86. Bewilligung zur Neubildung  
oder Erweiterung eines geschlossenen  
Hofes nach § 3 (einschließlich Rechts-  
kraftbestätigung) ..... S 620,- (45 Euro)

87. Bewilligung zur Vereinigung  
zweier Höfe nach § 4 Abs. 2 (einschließlich  
Rechtskraftbestätigung) ..... S 620,- (45 Euro)

88. Bewilligung zur Abtrennung  
von Bestandteilen eines geschlossenen  
Hofes nach § 5 (einschließlich Rechts-  
kraftbestätigung) ..... S 620,- (45 Euro)

89. Aufhebung der Höfeeigenschaft  
nach § 7 (einschließlich Rechtskraft-  
bestätigung) ..... S 620,- (45 Euro)

### XII. Starkstromwegerecht

(Tiroler Starkstromwegegesetz 1969,  
LGBL. Nr. 11/1970)

90. a) Feststellungsbescheid (§ 4 Abs. 4), der im  
Rahmen eines Vorprüfungsverfahrens erlassen wird,  
das auf Antrag eines Bewilligungswerbers eingeleitet  
wurde, für elektrische Leitungsanlagen

1. unter 30 kV ..... S 960,- (70 Euro)
2. von 30 kV bis 110 kV ..... S 2.340,- (170 Euro)
3. über 110 kV ..... S 3.580,- (260 Euro)

b) Bewilligung von Vorarbeiten  
für die Errichtung einer elektrischen  
Leitungsanlage (§ 5) ..... S 1.650,- (120 Euro)

91. a) Bewilligung für den Bau und den Betrieb (§ 7  
Abs. 1) einer elektrischen Leitungsanlage

1. unter 30 kV ..... S 3.300,- (240 Euro)
2. von 30 kV bis 110 kV ..... S 4.750,- (345 Euro)
3. über 110 kV ..... S 6.540,- (475 Euro)

für jeden angefangenen Kilometer Leitungslänge,  
höchstens jedoch S 15.000,- (1.100 Euro)

b) Erteilung einer vorbehaltenen Betriebsbewilli-  
gung (§ 8 Abs. 2) für eine elektrische Leitungsanlage

1. unter 30 kV ..... S 3.580,- (260 Euro)
2. von 30 kV bis 110 kV ..... S 5.640,- (410 Euro)
3. über 110 kV ..... S 6.880,- (500 Euro)

92. a) Einräumung von Leitungsrechten  
(§ 10) zugunsten elektrischer Leitungsanlagen

1. unter 30 kV ..... S 2.070,- (150 Euro)
2. von 30 kV bis 110 kV ..... S 3.580,- (260 Euro)
3. über 110 kV ..... S 6.000,- (435 Euro)

b) Ausspruch der Enteignung (§ 16) zugunsten  
elektrischer Leitungsanlagen

1. unter 30 kV ..... S 2.070,- (150 Euro)
2. von 30 kV bis 110 kV ..... S 3.580,- (260 Euro)
3. über 110 kV ..... S 6.000,- (435 Euro)

### XIII. Angelegenheiten des Elektrizitätswesens

(Tiroler Elektrizitätsgesetz 1999, LGBL. Nr. 9)

93. a) Bewilligung für die Errichtung  
oder wesentliche Änderung einer Strom-  
erzeugungsanlage oder einer elektrischen  
Leitungsanlage (§ 14) ..... S 15.000,- (1.100 Euro)

b) Aufhebung von Auflagen  
(§ 14 Abs. 2) ..... S 2.500,- (180 Euro)

c) Verlängerung der Frist für die  
Errichtung einer Stromerzeugungs-  
anlage oder einer elektrischen Leitungs-  
anlage (§ 14 Abs. 4) ..... S 2.500,- (180 Euro)

94. a) Bewilligung für den Betrieb einer Stromerzeugungsanlage oder einer elektrischen Leitungsanlage (§ 15 Abs. 2) ..... S 7.500,- (550 Euro)
- b) Aufhebung von Auflagen (§ 15 Abs. 4 in Verbindung mit § 14 Abs. 2) ..... S 2.500,- (180 Euro)
- c) Verlängerung der Frist für die Inbetriebnahme einer Stromerzeugungsanlage oder einer elektrischen Leitungsanlage (§ 15 Abs. 4 in Verbindung mit § 14 Abs. 4) ..... S 2.500,- (180 Euro)
95. a) Bewilligung bzw. Anordnung eines Probetriebes (§16) ..... S 7.500,- (550 Euro)
- b) Aufhebung von Auflagen (§ 16 Abs. 2 in Verbindung mit § 14 Abs. 2) ... S 2.500,- (180 Euro)
- c) Verlängerung der Frist (§ 16 Abs. 2 in Verbindung mit § 14 Abs. 4) ... S 2.500,- (180 Euro)
96. Verlängerung einer befristet erteilten Errichtungs- oder Betriebsbewilligung (§ 24) ..... S 7.500,- (550 Euro)
97. a) Rücksendung der mit einem entsprechenden Vermerk versehenen Planunterlagen (§ 25 Abs. 3) ..... S 7.500,- (550 Euro)
- b) Aufhebung von Auflagen in Bescheiden über Maßnahmen bei anzeigepflichtigen Anlagen (§ 25 Abs. 4) ..... S 2.500,- (180 Euro)
98. a) Bewilligung für die vorübergehende Benützung fremder Grundstücke für Vorarbeiten (§ 27) ..... S 7.500,- (550 Euro)
- b) Verlängerung der Frist für die Durchführung bewilligter Vorarbeiten (§ 27 Abs. 5) ..... S 2.500,- (180 Euro)
99. Enteignung für die Errichtung bewilligungspflichtiger Stromerzeugungsanlagen (§§ 28 und 29) ..... S 15.000,-(1.100 Euro)
100. Genehmigung der Allgemeinen Bedingungen für den Netzzugang bzw. der Änderung von Allgemeinen Bedingungen für den Netzzugang (§ 31) ..... S 15.000,- (1.100 Euro)
101. Feststellung über das Vorliegen eines Übertragungsnetzes auf Antrag (§ 34) .... S 7.500,- (550 Euro)
102. Erteilung der Konzession für den Betrieb eines Verteilnetzes (§§ 37 bis 39) ..... S 7.500,- (550 Euro)
103. a) Absehen von den Erfordernissen nach § 37 Abs. 3 lit. a Z. 2 und nach Abs. 4 lit. a und b (§ 37 Abs. 6) ..... S 7.500,- (550 Euro)
- b) Aufhebung von Auflagen im Konzessionsbescheid (§ 39 Abs. 2) ..... S 2.500,- (180 Euro)

- c) Verlängerung der Frist für die Aufnahme des Betriebes (§ 39 Abs. 4) ..... S 2.500,- (180 Euro)
104. Feststellung über das Erlöschen einer Konzession auf Antrag (§ 40 Abs. 6) ..... S 7.500,- (550 Euro)
105. a) Bewilligung der Verpachtung einer Konzession für den Betrieb eines Verteilnetzes (§ 42) ..... S 2.500,- (180 Euro)
- b) Aufhebung von Auflagen (§ 42 Abs. 3) ..... S 2.500,- (180 Euro)
106. Feststellung über das Bestehen der Allgemeinen Anschluss- und Versorgungspflicht auf Antrag (§ 47) ..... S 7.500,- (550 Euro)
107. Genehmigung von Allgemeinen Bedingungen (§ 52) ..... S 15.000,-(1.100 Euro)
108. Feststellung der Voraussetzungen für das Vorliegen eines zugelassenen Kunden auf Antrag (§ 58 Abs. 4) ..... S 15.000,-(1.100 Euro)
109. Feststellung über die Abgrenzung des Versorgungsumfanges auf Antrag (§ 68 Abs. 7) ..... S 7.500,- (550 Euro)

#### XIV. Schifffahrtswesen

(Schifffahrtsgesetz, BGBl. I Nr. 62/1997, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 9/1998)

110. Bewilligung von Wassersportveranstaltungen, Wasserfesten und ähnlichen Veranstaltungen (§ 18 Abs. 2 in Verbindung mit § 64 Abs. 1 der Seen- und Fluss-Verkehrsordnung, BGBl. Nr. 42/1990, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. II Nr. 237/1999) ..... S 900,- (65 Euro)
111. Bewilligung zur Errichtung und zur Benützung einer neuen Schifffahrtsanlage, zur Wiederverwendung einer früheren Schifffahrtsanlage sowie zur wesentlichen Änderung und zur Benützung einer bestehenden Schifffahrtsanlage (§ 47 Abs. 1) ..... S 1.380,- (100 Euro)
112. Einräumung von Zwangsrechten im Zusammenhang mit Schifffahrtsanlagen (§ 61 Abs. 3) ..... S 900,- (65 Euro)
113. Genehmigung von Tarifen für Hafentgelte von
- a) öffentlichen Häfen (§ 68 Abs. 4) ..... S 550,- (40 Euro)
- b) privaten Häfen (§ 69) ..... S 550,- (40 Euro)
114. Erteilung einer Schifffahrtskonzession (§§ 75 Abs. 1 und 77) ..... S 2.760,- (200 Euro)



**XV. Tierzuchtangelegenheiten**

(Tiroler Tierzuchtgesetz 1995, LGBl. Nr. 61)

115. Bewilligung von Zuchtversuchen (§ 6) ..... S 350,- (25 Euro)
116. Bewilligung zum Betrieb einer Besamungsanstalt (§ 10) oder Embryonentransfereinrichtung (§ 16) ..... S 1.240,- (90 Euro)
117. Bewilligung der Änderung einer Besamungsanstalt (§ 10) oder Embryonentransfereinrichtung (§ 16) ..... S 620,- (45 Euro)
118. Bestellung eines Besamungstechnikers (§ 11 Abs. 2) ..... S 1.650,- (120 Euro)
119. Bewilligung eines Eigenbestandbesamers (§ 11 Abs. 3) ..... S 345,- (25 Euro)
120. Besamungsbewilligung (§ 13) ..... S 135,- (10 Euro)
121. Abgabe von importierten Samen (§ 15) ..... S 200,- (15 Euro)
122. Bewilligung einer Embryonenübertragung (§ 16 Abs. 1) ..... S 135,- (10 Euro)

**XVI. Angelegenheiten****der Umweltverträglichkeitsprüfung**

(Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000, BGBl. Nr. 697/1993, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 89/2000)

123. Bewilligungen nach § 17 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 1 ..... S 15.000,- (1.100 Euro)
124. Bewilligungen nach § 18 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 1 ..... S 15.000,- (1.100 Euro)
125. Bewilligungen nach § 18 Abs. 2 ..... S 6.000,- (430 Euro)

**XVII. Abfallwirtschaft**

(Tiroler Abfallwirtschaftsgesetz, LGBl. Nr. 50/1990, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 76/1998)

126. Bewilligung der Errichtung einer öffentlichen Behandlungsanlage oder einer öffentlichen Deponie (§ 16 Abs. 1) ..... S 15.000,- (1.100 Euro)
127. Bewilligung der Änderung einer öffentlichen Behandlungsanlage oder einer öffentlichen Deponie (§ 16 Abs. 1) ..... S 7.500,- (550 Euro)

128. Bewilligung der Errichtung einer nicht öffentlichen Behandlungsanlage oder einer nicht öffentlichen Deponie (§ 16 Abs. 2) ..... S 15.000,- (1.100 Euro)

129. Bewilligung der Änderung einer nicht öffentlichen Behandlungsanlage oder einer nicht öffentlichen Deponie (§ 16 Abs. 2) ..... S 7.500,- (550 Euro)

130. Bewilligung der Errichtung einer Kompostieranlage (§ 16 Abs. 3) ..... S 7.500,- (550 Euro)

131. Bewilligung der Änderung einer genehmigten Kompostieranlage (§ 16 Abs. 3) S 3.800,- (275 Euro)

132. Erteilung der Betriebsbewilligung für eine Behandlungsanlage oder eine Deponie, ausgenommen eine Bodenaushubdeponie (§ 21 Abs. 1 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 oder 2) ..... S 7.500,- (550 Euro)

133. Erteilung der Bewilligung für den Betrieb einer nicht ortsfesten thermischen Behandlungsanlage (§ 21a ) ..... S 7.500,- (550 Euro)

**XVIII. Bergsportführerwesen**

(Tiroler Bergsportführergesetz, LGBl. Nr. 7/1998)

134. a) Verleihung der Befugnis als Berg- und Schiführer (§ 4 Abs. 1) ..... S 770,- (55 Euro)

b) Anerkennung von Ausbildungen (§ 10 Abs. 7) ..... S 550,- (40 Euro)

c) Anerkennung von Prüfungen (§ 11 Abs. 6) ..... S 620,- (45 Euro)

d) Anerkennung von Fortbildungsveranstaltungen für Berg- und Schiführer (§ 13 Abs. 3) ..... S 340,- (25 Euro)

135. a) Verleihung der Befugnis als Bergwanderführer (§ 16 Abs. 1) ..... S 410,- (30 Euro)

b) Anerkennung von Ausbildungen (§ 18 Abs. 5) ..... S 340,- (25 Euro)

c) Anerkennung von Prüfungen (§ 19 Abs. 5) ..... S 410,- (30 Euro)

136. a) Verleihung der Befugnis als Schluchtenführer (§ 21 Abs. 1) ..... S 770,- (55 Euro)

b) Anerkennung von Ausbildungen (§ 23 Abs. 6) ..... S 550,- (40 Euro)

c) Anerkennung von Prüfungen (§ 24 Abs. 6) ..... S 620,- (45 Euro)

d) Anerkennung von Fortbildungsveranstaltungen für Schluchtenführer (§ 25 Abs. 3) ... S 340,- (25 Euro)

137. Anerkennung von Bergsportführer-  
ausbildungen von Unionsbürgern und Staats-  
angehörigen von Mitgliedstaaten des Euro-  
päischen Wirtschaftsraumes als Berg- und  
Schiführerprüfung, Bergwanderführerprüfung  
oder Schluchtenführerprüfung (§ 12 Abs. 1  
gegebenenfalls in Verbindung mit  
§ 17 oder § 22) ..... S 620,- (45 Euro)

### XIX. Schischulwesen

(Tiroler Schischulgesetz 1995, LGBL. Nr. 15)

138. Bewilligung zum Betrieb einer  
Schischule (§ 5 Abs. 1) ..... S 1.240,- (90 Euro)

139. Bewilligung zur Namensänderung  
(§ 6 Abs. 4) ..... S 340,- (25 Euro)

140. Verleihung der Befugnis eines  
Schibegleiters (§ 12 Abs. 1) ..... S 1.030,- (75 Euro)

141. Anerkennung von Ausbildungen  
(§ 37 Abs. 2) ..... S 550,- (40 Euro)

142. Anerkennung von Prüfungen  
(§ 37 Abs. 4 und 5) ..... S 620,- (45 Euro)

143. Anerkennung der Schi- und Sport-  
lehrerausbildung und der Berufspraxis  
von Staatsangehörigen einer EWR-  
Vertragspartei (§ 38 Abs. 1 und 2) ... S 620,- (45 Euro)

144. Erteilung der Nachsicht von der Teil-  
nahme an Ausbildungslehrgängen (§ 39 Abs. 1)  
je Ausbildungslehrgang ..... S 410,- (30 Euro)

### XX. Sonstige Angelegenheiten

145. Erteilung einer Tanzlehrerbewilligung  
(§ 1 Abs. 1 des Tanzlehrergesetzes, LGBL. Nr. 32/  
1950) oder Genehmigung der Bestellung eines  
Pächters (§ 5 Abs. 2 des Tanzlehrergesetzes):

a) gemäß § 2 Abs. 1 lit. a  
des Tanzlehrergesetzes ..... S 1.500,- (110 Euro)

b) gemäß § 2 Abs. 1 lit. b oder c  
des Tanzlehrergesetzes ..... S 620,- (45 Euro)

146. Genehmigung der Bestellung  
eines Geschäftsführers (§ 5 Abs. 2 des  
Tanzlehrergesetzes) ..... S 350,- (25 Euro)

147. Schriftliche Zurkenntnisnahme  
der beabsichtigten Errichtung eines  
Campingplatzes oder der beabsichtigten  
wesentlichen Änderung eines Camping-  
platzes (§ 4 Abs. 4 lit. a des Tiroler Camping-  
gesetzes 2001, LGBL.Nr. 37) ..... S 6.880,- (500 Euro)

148. Zustimmung zur beabsichtigten  
Errichtung eines Campingplatzes oder zur  
beabsichtigten wesentlichen Änderung eines  
Campingplatzes (§ 4 Abs. 4 lit. b des Tiroler  
Campinggesetzes 2001) ..... S 6.880,- (500 Euro)

149. Anerkennung eines Heilvor-  
kommens (§ 2 Abs. 1 des Tiroler Heil-  
vorkommen- und Kurortgesetzes,  
LGBL. Nr. 55/1961, zuletzt geändert durch  
das Gesetz LGBL. Nr. 5/1996) .... S 3.500,- (250 Euro)

150. Bewilligung für die Nutzung von Heilvor-  
kommen (§ 6 Abs. 1 des Tiroler Heilvorkommen-  
und Kurortgesetzes) ..... S 2.100,- (150 Euro)

151. Bewilligung für den Vertrieb  
von Produkten eines Heilvorkommens  
(§ 10 Abs. 1 des Tiroler Heilvorkommen-  
und Kurortgesetzes) ..... S 2.100,- (150 Euro)

152. Bewilligung für den Betrieb  
einer Kuranstalt oder Kureinrichtung,  
die der Nutzung eines Heilvorkommens dient  
(§ 23 Abs. 1 des Tiroler Heilvorkommen- und  
Kurortgesetzes) ..... S 2.100,- (150 Euro)

153. Bewilligung zur ortsfesten Lagerung  
gasförmiger Brennstoffe, wenn mehr als 100 Kilo-  
gramm verflüssigter Gase oder mehr als 150 Liter  
bis zum zulässigen Höchstdruck verdichteter  
Gase gelagert werden, einschließlich der Leitungs-  
anlagen und des Aufstellungsortes des Verbrauchs-  
gerätes (§ 5 Abs. 1 lit. a des Tiroler Gasgesetzes  
2000, LGBL. Nr. 78) ..... S 1.800,- (130 Euro)

154. Bewilligung zur Erzeugung von mehr  
als 2 m<sup>3</sup> Gas im Normzustand pro Stunde  
(§ 5 Abs. 1 lit b des Tiroler Gasgesetzes 2000),  
entsprechend dem Gesamtvolumen der projek-  
tierten Lagerkapazität des Gasspeichers:

a) bis 100 m<sup>3</sup> Lagervolumen .....S 5.000,- (360 Euro)

b) mehr als 100 bis 500 m<sup>3</sup>  
Lagervolumen ..... S 10.000,- (730 Euro)

c) über 500 m<sup>3</sup>  
Lagervolumen.....S 15.000,- (1.100 Euro)

155. Feststellung der Einhaltung der Emissions-  
grenzwerte und Wirkungsgrade (§ 19 Abs. 4 des  
Tiroler Gasgesetzes 2000) ..... S 15.000,- (1.100 Euro)

156. Feststellung der Einhaltung  
der Emissionsgrenzwerte (§ 19 Abs. 4  
in Verbindung mit § 20 Abs. 1 des Tiroler  
Gasgesetzes 2000) ..... S 10.000,- (730 Euro)

157. Feststellung der Einhaltung der Wirkungsgrade (§ 20 Abs. 5 des Tiroler Gasgesetzes 2000) ..... S 10.000,- (730 Euro)
158. Bewilligung zur gewerbsmäßigen Vermittlung von Wetten aus Anlass sportlicher Veranstaltungen (§ 1 Abs. 1 des Gesetzes betreffend Gebühren von Totalisateur- und Buchmacherwetten sowie Maßnahmen zur Unterdrückung des Winkelwettwesens, StGBL. Nr. 388/1919) ..... S 2.400,- (175 Euro)
159. Bewilligung zum gewerbsmäßigen Abschluss von Wetten aus Anlass sportlicher Veranstaltungen (§ 1 Abs. 1 des Gesetzes betreffend Gebühren von Totalisateur- und Buchmacherwetten sowie Maßnahmen zur Unterdrückung des Winkelwettwesens) ..... S 4.500,- (330 Euro)
160. Feststellung der Einhaltung der Emissionsgrenzwerte und Wirkungsgrade (§ 13 Abs. 4 des Tiroler Heizungsanlagengesetzes 2000, LGBL. Nr. 34) ..... S 15.000,- (1.100 Euro)
161. Feststellung der Einhaltung der Emissionsgrenzwerte (§ 13 Abs. 4 in Verbindung mit § 14 Abs. 1 des Tiroler Heizungsanlagengesetzes 2000) ..... S 10.000,- (730 Euro)
162. Feststellung der Einhaltung der Wirkungsgrade (§ 14 Abs. 5 des Tiroler Heizungsanlagengesetzes 2000) ..... S 10.000,- (730 Euro)
163. Bestellung zum Heizungsanlagenprüfer (§ 19 und § 23 Abs. 3 des Tiroler Heizungsanlagengesetzes 2000) ..... S 1.800,- (130 Euro)
164. Soweit Akte der Vollziehung in Bauangelegenheiten in die Zuständigkeit von Landesbehörden fallen (§§ 50 Abs. 3 und 51 Abs. 3 der Tiroler Bauordnung 1998, LGBL. Nr. 15, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL. Nr. 42/2001), gilt der Abschnitt I des Besonderen Teiles des Tarifes der Gemeinde-Verwaltungsabgabenverordnung 2001, LGBL. Nr. 51, in der jeweils geltenden Fassung.
165. Bestellung zum Aufzugsprüfer (§ 15 Abs. 1 des Tiroler Aufzugsgesetzes 1998, LGBL. Nr. 47) ..... S 1.800,- (130 Euro)
166. Soweit Akte der Vollziehung in Aufzugsangelegenheiten – ausgenommen § 15 – in die Zuständigkeit von Landesbehörden fallen (§ 16 Abs. 1 des Tiroler Aufzugsgesetzes 1998 in Verbindung mit den §§ 50 Abs. 3 und 51 Abs. 3 der Tiroler Bauordnung 1998, LGBL. Nr. 15, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL. Nr. 42/2001), gilt der Abschnitt III des Besonderen Teiles des Tarifes der Gemeinde-Verwaltungsabgabenverordnung 2001, LGBL. Nr. 51, in der geltenden Fassung.
167. Feststellung der Übereinstimmung eines Bauproduktes (§ 15 f Abs. 2 des Tiroler Bauprodukte- und Akkreditierungsgesetzes 1998, LGBL. Nr. 16, in der Fassung des Gesetzes LGBL. Nr. 42/2001) ..... S 15.000,- (1.100 Euro)
168. Genehmigung der Festsetzung eines Benützungsentgeltes nach § 57 Abs. 3 des Tiroler Straßengesetzes, LGBL. Nr. 13/1989, in der Fassung des Gesetzes LGBL. Nr. 8/1998 ..... S 700,- (50 Euro)
169. Zustimmung nach § 7 Abs. 4 des Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetzes, BGBl. Nr. 139/1979, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 47/2001 ..... S 7.000,- (500 Euro)
170. Bewilligung der Unterbrechung der Bautätigkeit nach § 7 Abs. 5 des Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetzes ..... S 1.500,- (110 Euro)
171. Zustimmung nach § 10a Abs. 1 des Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetzes ..... S 7.000,- (500 Euro)
172. Anerkennung der Gemeinnützigkeit nach § 34 des Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetzes ..... S 15.000,- (1.100 Euro)
173. Diplomanerkennung aufgrund des Landesvertragslehrergesetzes 1966, BGBl. Nr. 172, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 61/1997, bzw. des Land- und forstwirtschaftlichen Landesvertragslehrergesetzes, BGBl. Nr. 244/1969, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 61/1997 ..... S 620,- (45 Euro)
174. Diplomanerkennung aufgrund des Gesetzes über die fachlichen Anstellungserfordernisse für Kindergärtnerinnen und für Erzieher an Horten und an Schülerheimen, LGBL. Nr. 58/1996 ..... S 620,- (45 Euro)

# 51. Verordnung der Landesregierung vom 29. Mai 2001 über das Ausmaß der Verwaltungsabgaben in den Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinden und über die Art ihrer Einhebung (Gemeinde-Verwaltungsabgabenverordnung 2001 – GVAV)

Aufgrund des § 2 des Tiroler Verwaltungsabgabengesetzes, LGBL. Nr. 24/1968, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL. Nr. 10/2001, wird verordnet:

## § 1

### Ausmaß

#### der Gemeindeverwaltungsabgaben

(1) Für das Ausmaß der nach dem Tiroler Verwaltungsabgabengesetz in den Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinden aus dem Bereich der Landesvollziehung und aus dem Bereich der Bundesvollziehung zu entrichtenden Gemeindeverwaltungsabgaben ist der angeschlossene, einen Bestandteil dieser Verordnung bildende Tarif (Anlage) maßgebend.

(2) Eine im Allgemeinen Teil des Tarifes vorgesehene Gemeindeverwaltungsabgabe ist nur dann zu entrichten, wenn keine Tarifpost des Besonderen Teiles Anwendung findet.

(3) Werden mehrere Berechtigungen, die selbständig ausgeübt werden können, mit einem Bescheid verliehen, so ist die Gemeindeverwaltungsabgabe für jede dieser Berechtigungen zu entrichten.

## § 2

### Art der Einhebung

#### der Gemeindeverwaltungsabgaben

(1) Gemeindeverwaltungsabgaben sind durch Barzahlung oder durch Post- oder Banküberweisung zu entrichten.

(2) Gemeindeverwaltungsabgaben können weiters mit Euro-Scheckkarte mit Bankomatfunktion oder mit Kreditkarte entrichtet werden, sofern die Behörde über die dafür erforderlichen technisch-organisatorischen Voraussetzungen verfügt. Die Möglichkeit der Entrichtung der Gemeindeverwaltungsabgaben auf diese Weise ist durch Anschlag im Amtsgebäude an gut sichtbarer Stelle bekannt zu machen.

(3) Der Nachweis über die Einzahlung des Abgabebetrages (Kassenbeleg, Durchschrift des buchhalterischen Empfangsauftrages und dergleichen) ist zum Akt zu nehmen. Im Falle der Entrichtung der Gemeindeverwaltungsabgaben durch Barzahlung, mit Euro-Scheckkarte mit Bankomatfunktion oder mit Kreditkarte ist der Partei ein Beleg über die erfolgte Einzahlung auszuhandigen.

## § 3

### In-Kraft-Treten

(1) Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft, soweit im Abs. 3 nichts anderes bestimmt ist.

(2) Gleichzeitig tritt die Gemeinde-Verwaltungsabgabenverordnung 1996, LGBL. Nr. 24, zuletzt geändert durch die Verordnung LGBL. Nr. 25/2000, außer Kraft.

(3) Mit 1. Jänner 2002 treten in der Anlage zu § 1 Abs. 1 die angeführten Eurobeträge an die Stelle der Schillingbeträge.

Der Landeshauptmann:

**Weingartner**

Der Landesamtsdirektor:

**Arnold**

*Anlage zu § 1 Abs. 1*

## Tarif über das Ausmaß der Gemeindeverwaltungsabgaben

### ALLGEMEINER TEIL

1. Bescheide, durch die auf Ansuchen der Partei eine Berechtigung verliehen oder eine Bewilligung erteilt wird ..... S 200,- (15 Euro)

2. Sonstige Bescheide oder Amtshandlungen, die wesentlich im Privatinteresse der Partei liegen .....S 200,- (15 Euro)

3. Ausstellung von Bescheinigungen, Legitimationen, Zeugnissen und sonstigen Bestätigungen mit Ausnahme von einfachen kanzleimäßigen Übernahmebestätigungen, sofern die Amtshandlung wesentlich im Privatinteresse der Partei gelegen ist und es sich nicht um Bescheinigungen über das bestandene Heimatrecht handelt ..... S 70,- (5 Euro)

4. Aufnahme von Niederschriften über mündliche, wesentlich im Privatinteresse der Partei liegende Anbringen, je Bogen der Niederschrift .... S 70,- (5 Euro)

5. Herstellung von Abschriften, Zweitschriften und dergleichen, wenn sie von der Behörde ausgestellt werden, sofern die Amtshandlung wesentlich im Privatinteresse der Partei gelegen ist, je Seite .... S 70,- (5 Euro)

6. Durchführung von Beglaubigungen und Vornahme von Legalisierungen ..... S 70,- (5 Euro)

## BESONDERER TEIL

### I. Baurecht

(Tiroler Bauordnung 1998, LGBL. Nr. 15, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL. Nr. 42/2001)

7. Befreiung von der Verpflichtung zur Errichtung von Abstellmöglichkeiten (§ 8 Abs. 6) ..... S 1.000,- (70 Euro)

8. Bewilligung der Änderung von Grundstücksgrenzen (§ 12 Abs. 1) ..... S 1.000,- (70 Euro)

9. Bewilligung des Neu- oder Zubaus von Gebäuden (§ 20 Abs. 1 lit. a) je m<sup>3</sup> umbauten Raumes ..... S 7,- (0,50 Euro) mindestens jedoch ..... S 1.000,- (70 Euro) höchstens jedoch ..... S 15.000,- (1.100 Euro)

10. Bewilligung des Umbaus von Gebäuden (§ 20 Abs. 1 lit. a) je m<sup>3</sup> umbauten Raumes ..... S 3,50 (0,25 Euro) mindestens jedoch ..... S 500,- (35 Euro) höchstens jedoch ..... S 7.500,- (550 Euro)

11. Bewilligung einer sonstigen Änderung von Gebäuden (§ 20 Abs. 1 lit. b) ..... S 1.000,- (70 Euro)

12. Bewilligung einer Änderung des Verwendungszweckes von Gebäuden einschließlich der Verwendung von bisher anderweitig verwendeten Gebäuden, Wohnungen oder sonstigen Gebäudeteilen als Freizeitwohnsitz (§ 20 Abs. 1 lit. c) ..... S 1.000,- (70 Euro)

13. Bewilligung der Errichtung oder der Änderung von sonstigen baulichen Anlagen (§ 20 Abs. 1 lit. d) ..... S 1.000,- (70 Euro)

14. Aushändigung der mit einem Vermerk über die Zulässigkeit der Ausführung eines Bauvorhabens versehenen Ausfertigung der Planunterlagen (§ 22 Abs. 4) ..... S 1.000,- (70 Euro)

15. Bewilligung der Erstreckung der Frist für den Baubeginn oder die Bauvollendung (§ 27 Abs. 3) ..... S 700,- (50 Euro)

16. Bewilligung der Durchführung von Vorarbeiten (§ 28 Abs. 1) ..... S 500,- (35 Euro)

17. Ausnahmegewilligung für das Überschreiten von durch Verordnung festgelegten Grenzwerten für den Baulärm (§ 31 Abs. 2) ..... S 500,- (35 Euro)

18. Bewilligung der vorübergehenden Benützung von Nachbargrundstücken (§ 34 Abs. 3 und 4, gegebenenfalls in Verbindung mit § 42 Abs. 5, § 44 Abs. 6 oder § 47 Abs. 4) ..... S 500,- (35 Euro)

19. Erteilung einer Benützungsbewilligung (§ 36 Abs. 1) oder einer Teilbenützungsbewilligung (§ 36 Abs. 2) jeweils die Hälfte der Tarifposten 10, 11 bzw. 12

20. Bewilligung des Abbruchs von Gebäuden oder Gebäudeteilen (§§ 40 und 41) ..... S 1.000,- (70 Euro)

21. Aushändigung der mit einem Vermerk über die Zulässigkeit der Ausführung des Abbruchs eines Gebäudes oder eines Gebäudeteiles versehenen Unterlagen (§ 41 Abs. 5) ..... S 1.000,- (70 Euro)

22. Bewilligung von baulichen Anlagen vorübergehenden Bestandes (§ 44 Abs. 1) jeweils die Hälfte der Tarifposten 10, 11, 12 bzw. 14

23. Erstreckung der Bewilligung für bauliche Anlagen vorübergehenden Bestandes (§ 44 Abs. 4) ..... S 280,- (20 Euro)

24. Aushändigung der mit einem Vermerk über die Zulässigkeit der Errichtung, Aufstellung oder Änderung einer Werbeeinrichtung versehenen Unterlagen (§ 45 Abs. 5) ..... S 1.000,- (70 Euro)

25. Bewilligung der Durchführung von Aufschüttungen oder Abgrabungen (§ 47 Abs. 2) ..... S 1.000,- (70 Euro)

26. Aushändigung der mit einem Vermerk über die Zulässigkeit der Durchführung einer Aufschüttung oder einer Abgrabung versehenen Unterlagen (§ 47 Abs. 4) ..... S 1.000,- (70 Euro)

27. Aushändigung der mit einem Vermerk über die Zulässigkeit der Errichtung oder wesentlichen Änderung von Antennentragmasten versehenen Unterlagen (§ 48a Abs. 5) ..... S 1.000,- (70 Euro)

### II. Verkehrswesen

(Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. Nr. 159, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 142/2000)

28. Bewilligung von Ausnahmen von Geboten oder Verboten, die für die Benützung der Straße gelten (§ 45 Abs. 2), soweit es sich um Verordnungen nach § 43 han-

delt, womit eine Beschränkung für das Halten und Parken (§ 52 Z. 13a und 13b) oder ein Hupverbot (§ 52 Z. 14) erlassen wurde:

- a) für eine einmalige Ausnahme .. S 280,- (20 Euro)
- b) bei einer Dauerbewilligung S 2.000,- (145 Euro)
- c) bei Erteilung einer derartigen Ausnahmegewilligung im Hinblick auf eine schwere Körperbehinderung der begünstigten Person jedoch
  - aa) für eine einmalige Ausnahme .... S 30,- (2 Euro)
  - bb) für eine Dauerbewilligung ..... S 130,- (9 Euro)

29. Bewilligung für ein zeitlich uneingeschränktes oder für ein auf das notwendige zeitliche Ausmaß eingeschränktes Parken in nahegelegenen Kurzparkzonen (§ 45 Abs. 4 und 4a)

- a) bis zur Dauer einer Woche ..... S 140,- (10 Euro)
- b) bis zur Dauer eines Monats .... S 280,- (20 Euro)
- c) bis zur Dauer von höchstens zwei Jahren ..... S 830,- (60 Euro)

30. Bewilligung einer Ladetätigkeit auf Straßenstellen, wo das Halten verboten ist (§ 62 Abs. 4),

- a) für eine einmalige Ausnahme ... S 220,- (15 Euro)
- b) für eine Dauerbewilligung ... S 2.070,- (150 Euro)

31. Bewilligung zum Befahren einer Fußgängerzone (§ 76a Abs. 1):

- a) für eine einmalige Ausnahme ... S 220,- (15 Euro)
- b) für eine Dauerbewilligung ... S 2.070,- (150 Euro)

32. Bewilligung zur Benützung von Straßen zu verkehrsfremden Zwecken (§ 82):

- a) Aufstellung von Selbstverkaufseinrichtungen für Zeitungen ..... S 220,- (15 Euro)
- b) Aufstellung von anderen Verkaufseinrichtungen je m<sup>2</sup> der in Anspruch genommenen Fläche ..... S 280,- (20 Euro) höchstens jedoch ..... S 7.570,- (550 Euro)
- c) Ablagerung von Baumaterial und Bauschutt sowie Aufstellung von Gerüsten

aa) in Gebieten mit geschlossener Bauweise je m<sup>2</sup> der in Anspruch genommenen Fläche und Monat ..... S 40,- (3 Euro) höchstens jedoch ..... S 7.500,- (550 Euro)

bb) in Gebieten mit offener Bauweise je m<sup>2</sup> der in Anspruch genommenen Fläche und Monat ..... S 30,- (2 Euro) höchstens jedoch ..... S 7.500,- (550 Euro)

- d) für sonstige Zwecke ..... S 1.380,- (100 Euro)

33. Bewilligung von Ausnahmen vom Verbot des Anbringens von Werbungen und Ankündigungen an Straßen außerhalb von Ortsgebieten (§ 84 Abs. 3),

je angefangenen m<sup>2</sup> Werbe- oder

Ankündigungsfläche ..... S 1.380,- (100 Euro)  
höchstens jedoch ..... S 7.500,- (550 Euro)

34. Bewilligung zur Vornahme von Arbeiten auf oder neben der Straße (§ 90 Abs. 1):

- a) bis zur Dauer einer Woche ..... S 700,- (50 Euro)
- b) bis zur Dauer eines Monats S 1.380,- (100 Euro)
- c) darüber ..... S 2.760,- (200 Euro)

35. Bewilligung zum Ablagern von Schnee von Häusern oder Grundstücken auf der Straße (§ 93 Abs. 6) ..... S 280,- (20 Euro)

### III. Aufzugsangelegenheiten

(Tiroler Aufzugsgesetz 1998, LGBl. Nr. 47)

36. Aufhebung der Untersagung des Betriebes oder der Sperre von Aufzügen, Fahrtreppen oder Fahrsteigen (§ 11 Abs. 2, gegebenenfalls in Verbindung mit § 1 Abs. 1 zweiter Satz) ..... S 1.000,- (70 Euro)

37. Bewilligung des Einbaus von Aufzügen, Fahrtreppen oder Fahrsteigen (§ 19 Abs. 3, gegebenenfalls in Verbindung mit § 1 Abs. 1 zweiter Satz) ..... S 1.000,- (70 Euro)

### IV. Sonstige Angelegenheiten

38. Befreiung von der Anschlusspflicht an die öffentliche Kanalisation (§ 7 des Kanalisationsgesetzes 2000, LGBl. Nr. 1/2001) .... S 700,- (50 Euro)

39. Bewilligung einer Ausnahme vom Anschlusszwang an eine Gemeindewasserleitungsanlage ..... S 700,- (50 Euro)

40. Bewilligung einer freiwilligen Versteigerung: vom Schätzwert der zu versteigernden Gegenstände ..... 1 v. H. höchstens jedoch ..... S 5.000,- (360 Euro)

41. Bewilligung zur Führung bzw. Verwendung des Gemeindewappens (§ 11 Abs. 5 der Tiroler Gemeindeordnung 2001, LGBl. Nr. 36) oder zur Führung des Stadtwappens (§ 5 Abs. 3 des Stadtrechtes der Landeshauptstadt Innsbruck 1975, LGBl. Nr. 53, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 144/1998) ..... S 15.000,- (1.100 Euro)

42. Erstellung eines marktamtlichen Gutachtens über Waren auf Parteiansuchen in der Landeshauptstadt Innsbruck: vom Wert der begutachteten Ware ..... 1 v. H. höchstens jedoch ..... S 3.715,- (270 Euro)

43. Ausstellung von Ursprungszeugnissen  
zur zollfreien Ausfuhr von
- a) Reisegepäck, je Gepäckstück ..... S 70,- (5 Euro)
  - b) Umzugsgut ..... S 370,- (27 Euro)
44. Bewilligung einer früheren Aufsperrstunde  
oder einer späteren Sperrstunde in Gastgewerbe-  
betrieben (§ 198 Abs. 3 der Gewerbeordnung 1994,  
BGBl. Nr. 194, zuletzt geändert durch das Gesetz  
BGBl. I Nr. 121/2000) pro Tag ..... S 90,- (7 Euro)  
höchstens jedoch ..... S 10.000,- (725 Euro)
45. Auszüge aus Flächenwidmungs- oder Bebauungs-  
plänen je Seite (21 x 30 cm) ..... S 220,- (15 Euro)
46. Schriftliche Auskünfte aus  
Flächenwidmungs- oder Bebauungsplänen  
je Auskunft ..... S 220,- (15 Euro)
47. Bewilligung zur Selbstkehrung  
(§ 14 der Tiroler Feuerpolizeiordnung 1998,  
LGBl. Nr. 111) ..... S 280,- (20 Euro)
48. Bewilligung zur Entrichtung einer pauschalier-  
ten Parkabgabe (§ 6 Abs. 1 und 3 und § 7 Abs. 1 des  
Tiroler Parkabgabegesetzes 1997, LGBl. Nr. 29)
- a) bis zur Dauer einer Woche ..... S 140,- (10 Euro)
  - b) bis zur Dauer eines Monats .... S 280,- (20 Euro)
  - c) bis zur Dauer  
von höchstens zwei Jahren ..... S 830,- (60 Euro)

## 52. Verordnung des Landeshauptmannes vom 29. Mai 2001, mit der die Verordnung über die Geschäftseinteilung des Amtes der Tiroler Landesregierung geändert wird

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und 5 des Bundesverfassungsgesetzes betreffend Grundsätze für die Einrichtung und Geschäftsführung der Ämter der Landesregierungen außer Wien, BGBl. Nr. 289/1925, und des Art. 58 Abs. 5 und 6 der Tiroler Landesordnung 1989, LGBl. Nr. 61/1988, wird mit Zustimmung der Landesregierung verordnet:

### Artikel I

Die Verordnung über die Geschäftseinteilung des Amtes der Tiroler Landesregierung, LGBl. Nr. 30/1999, zuletzt geändert durch die Verordnung LGBl. Nr. 12/2001, wird wie folgt geändert:

1. Im § 1 wird das Sachgebiet Kranken- und Unfallfürsorge aufgehoben.

2. Im § 1 wird bei der Aufzählung der Aufgaben der Abteilung Landwirtschaftliches Schulwesen die Wortfolge „fachliche Angelegenheiten des Bodenschutzes, mit Ausnahme des forstlichen Bodenschutzes, und des Pflanzenschutzes“, durch die Wortfolge „Einrichtung, Führung und Evidenthaltung des Tiroler Bodenkatasters und sonstige fachliche Angelegenheiten des landwirtschaftlichen Bodenschutzes, mit Ausnahme des forstlichen Bodenschutzes; fachliche Angelegenheiten des Pflanzenschutzes“ ersetzt.

3. Im § 1 hat die Aufzählung der Aufgaben der Abteilung Güterwege zu lauten:

„Allgemeine Angelegenheiten der Agrartechnik und der Agrarförderung einschließlich der Koordination der

Planung, Durchführung und Kontrolle aller von der EU mitfinanzierten Maßnahmen auf den Gebieten der Land- und Forstwirtschaft, des Natur- und Umweltschutzes sowie der Dorferneuerung; Geschäftsstelle des außerordentlichen Besitzfestigungsfonds; Landeskulturfonds; agrartechnischer Bauhof Innsbruck; fachliche Angelegenheiten der Güter- und Seilwege, der öffentlichen Interessentenstraßen, der Elektrifizierung und der Telefonanschlüsse in ländlichen Gebieten; Geschäftsstelle der Landeskommission für private Elementarschäden; zentrales Rechnungswesen der Gruppe Agrartechnik und Agrarförderung; landwirtschaftliches Berichtswesen; Aufgaben der EU-Zahlstelle der Gruppe Agrartechnik und Agrarförderung“.

4. Im § 1 wird die Abteilung Landwirtschaftlicher Hochbau aufgehoben.

5. Im § 1 wird die Bezeichnung „Abteilung Almwirtschaft“ durch die Bezeichnung „Abteilung Agrarwirtschaft“ ersetzt.

6. Im § 1 hat die Aufzählung der Aufgaben der neuen Abteilung Agrarwirtschaft zu lauten:

„Fachliche Angelegenheiten der Landwirtschaft einschließlich des Förderungswesens; fachliche Angelegenheiten der Besitzfestigung, des landwirtschaftlichen Siedlungs- und Bauwesens; Förderung entsiedlungsgefährdeter Gebiete; fachliche Angelegenheiten der Förderung des Wohnbaus und der Wohnhaussanierung hinsichtlich landwirtschaftlicher Bauten; betriebswirtschaftliche Begutachtung in Agrarverfahren und Raum-

ordnungsangelegenheiten; fachliche Angelegenheiten der Alm- und Weidewirtschaft; Führung des Agrarinformationssystems einschließlich des Almbuches; geographisches Informationssystem der Gruppe Agrartechnik und Agrarförderung (TIRIS Agrar).“

7. Im § 1 wird bei der Aufzählung der Aufgaben der Abteilung Waldschutz die Wortfolge „fachliche Angelegenheiten der forstlichen Immissionsüberwachung“ durch die Wortfolge „fachliche Angelegenheiten der Luftgüteüberwachung; Führung des Emissionskatalogs“ ersetzt.

8. Im § 1 wird nach der Aufzählung der Aufgaben der Abteilung Krankenanstalten folgende Bestimmung eingefügt:

„Abteilung Kranken- und Unfallfürsorge: Kranken- und Unfallfürsorge für die in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehenden Landesbediensteten einschließlich der Landeslehrer.“

9. Im § 1 wird bei der Aufzählung der Aufgaben des Sachgebietes Südtirol-Europaregion der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und die Wortfolge „Geschäftsstelle Alpendeclaration.“ angefügt.

10. Im § 1 wird bei der Aufzählung der Aufgaben der Abteilung Umweltschutz die Wortfolge „Messung großräumiger Lärmbelastungen“ aufgehoben.

11. Im § 1 wird bei der Aufzählung der Aufgaben der Abteilung Raumordnung-Statistik die Wortfolge „Erstellung und Koordination der Durchführung regionalwirtschaftlicher Programme einschließlich der EU-Regionalpolitik, unbeschadet der Aufgaben anderer Abteilungen auf diesem Gebiet“ durch die Wortfolge „Erstellung und Koordination der Durchführung regional-

wirtschaftlicher Programme; in die Landeszuständigkeit fallende Angelegenheiten der Verwaltung von EU-Regionalförderungsprogrammen, soweit sie nicht ausdrücklich anderen Abteilungen übertragen werden“ ersetzt.

12. Im § 1 werden bei der Aufzählung der Aufgaben der Abteilung Kultur die Wortfolge „Tiroler Landeskonservatorium“ durch die Wortfolge „Aufgaben des Schulerhalters des Tiroler Landeskonservatoriums“ und die Wortfolge „Galerie im Taxispalais“ durch die Wortfolge „Aufgaben des Erhalters des Betriebes gewerblicher Art Galerie im Taxispalais“ ersetzt.

13. Im § 1 wird bei der Aufzählung der Aufgaben der Abteilung Emissionen, Sicherheitstechnik, Anlagen der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und die Wortfolge „Messung großräumiger Lärmbelastungen.“ angefügt.

14. Im Abs. 1 des § 2 hat die Aufzählung der Aufgaben der Chemisch-technischen Umweltschutzanstalt zu lauten:

„Chemisch- physikalische Laboruntersuchungen einschließlich der Vergabe solcher Arbeiten; chemisch-physikalische Untersuchungen von Wasser (Grund-, Oberflächen- und Trinkwasser, Abwässer); chemisch-physikalische Untersuchungen und Bewertungen bei Boden, Luft, Abfall und gewerblichen Verfahren; Transport gefährlicher Güter; fachliche Angelegenheiten des Chemikalienrechtes; Untersuchungstätigkeit in den Angelegenheiten der Landwirtschaft“.

## Artikel II

Diese Verordnung tritt mit 1. Juni 2001 in Kraft.

Der Landeshauptmann:

**Weingartner**

Der Landesamtsdirektor:

**Arnold**

Erscheinungsort Innsbruck  
Verlagspostamt 6020 Innsbruck P. b. b.  
Zul.-Nr. 00Z020022K

DVR 0059463

Herausgeber: Amt der Tiroler Landesregierung  
6010 Innsbruck

Das Landesgesetzblatt erscheint nach Bedarf. Der Preis für das Einzelstück beträgt S 1,- je Seite, jedoch mindestens S 10,-. Die Bezugsgebühr beträgt S 216,- jährlich.  
Verwaltung und Vertrieb: Kanzleidirektion, Neues Landhaus, Zi. 555.  
Druck: Eigendruck